

Schutzkonzept Kindergarten Partenkirchen

Stand 12.09.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Gender-Hinweis.....	5
1.2	Definition Kinderschutzkonzept.....	5
1.3	Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele.....	5
1.4	Verantwortlichkeiten	5
2	Grundlagen	6
2.1	Begriffsklärung: Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung	6
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.3	Formen der Kindeswohlgefährdung	6
2.3.1	Körperliche Gewalt.....	6
2.3.2	Seelische Vernachlässigung und Gewalt	7
2.3.3	Körperliche Vernachlässigung und Gewalt.....	7
2.3.4	Sexualisierter Missbrauch und Gewalt.....	7
2.3.5	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	7
2.3.6	Partnerschaftsgewalt.....	7
2.3.7	Allgemeine Signale einer möglichen Kindeswohlgefährdung und Folgen einer Kindeswohlgefährdung	8
2.3.8	Kooperation der Eltern zur Abwendung von Gefährdungen und Wahrung des Kindeswohls	8
2.4	Formen von Gewalt: Fachkräfte, Kinder, Erwachsene	8
2.4.1	Unbewusst versus bewusst	8
2.4.2	Grenzverletzungen	9
2.4.3	Übergriffe	9
2.4.4	Strafrechtliche Formen.....	9
3	Risikoanalyse	10
3.1	Team 10	
3.2	Räumlichkeiten.....	10
3.3	Kinder	11
3.4	Familien.....	11
3.5	Externe Personen	11
3.5.1	Dienstleister wie z.B. Handwerker, Essenslieferanten, TÜV und andere.....	11
3.5.2	Kooperationspartner wie z.B. Heilpädagogen, KiKurs, Rhythmik, Deutschlehrkraft, Polizei, Lehrkräfte der Grundschulen	11
3.5.3	Unterstützer in Gruppen bzw. bei Ausflügen	12
4	Prävention	13
4.1	Personalmanagement	13
4.1.1	Einstellungsverfahren.....	13
4.1.2	Selbstauskunft und Selbstverpflichtung.....	13

4.1.3	Einarbeitung	14
4.1.4	Präventionsangebote	14
4.1.5	Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall	14
4.1.6	Ernennung Kinderschutzbeauftragter	15
4.2	Situationen in der Einrichtung	15
4.2.1	Eingewöhnung	15
4.2.2	Wickelsituation	16
4.2.3	Toilettengang	16
4.2.4	Umziehen/Kleidungswechsel	16
4.2.5	Schlafsituation	16
4.2.6	Abholregelung	17
4.3	Pädagogik	17
4.3.1	Reflexion von Macht & Adultismus in päd. Beziehungen – Interaktionsqualität	17
4.3.2	Beteiligungsmanagement und Beschwerdemanagement	17
4.3.3	Partizipation	18
4.3.4	Resilienz	18
4.3.5	Inklusion – Pädagogik der Vielfalt	18
4.3.6	Sexualpädagogisches Konzept	18
4.3.7	Kindliche Sexualität/ Sexuelle Entwicklung	18
4.3.8	Sexuelle Entwicklungsstufen in Relation zum Lebensalter	19
4.3.9	Grundaussagen gegenüber Kindern	20
4.3.10	Nähe/Distanz	20
4.3.11	Gefühle und Grenzen	21
4.3.12	Regeln bei Doktorspielen	21
4.3.13	Akzeptanz des Umgangs im Elternhaus	21
4.3.14	Reaktion auf Fragen	22
4.3.15	Betitelung der Geschlechtsteile	22
4.3.16	Umgang mit Kindern, die sich selbst befriedigen	22
4.3.17	Weiterverweisung an Eltern	23
4.4	Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“	23
4.5	Präventionsangebote für Kinder und Eltern	24
4.6	Vernetzung und Kooperation	24
5	Intervention/„Handlungsplan nach § 8a SGB VIII“	25
5.1	Kindeswohlgefährdung – Leitfaden	25
5.1.1	innerhalb der Einrichtung	25
5.1.2	im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes (Anhaltspunkte)	25
5.2	Vorgehen bei Gefährdungshinweisen	25
5.2.1	Kind offenbart sich	25

5.2.2	eigene Beobachtung der Mitarbeiter	25
5.2.3	Bekanntwerden durch Dritte (z.B. Tante des Kindes etc.)	26
5.3	Vorgehen bei Verdachtsfällen.....	26
5.4	Sofortmaßnahmen	26
5.5	Einschaltung von Dritten.....	26
5.6	Meldung ans Jugendamt (Pflicht nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII).....	26
5.7	Datenschutz	26
5.8	Öffentlichkeitsarbeit	27
5.8.1	Presse	27
5.8.2	Vertretung auf Messen.....	27
5.8.3	Präsenz in der Umgebung	28
6	Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	29
6.1	Aufarbeitung des Vorfalls.....	29
6.2	Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen	29
6.3	Transparenz nach innen und für Eltern.....	29
6.4	Teamentwicklung (kollegiale Beratung, Supervision, Einbezug von Fachstellen)	30
6.5	Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung	30
6.6	Anlaufstellen und Partner	30
6.7	Kontaktdaten der IsEF	30
6.8	Liste und Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner	31
7	Allgemeines	32
7.1	Literaturverzeichnis.....	32
7.2	Impressum.....	32
7.3	Konzeptionsstand.....	33

1 Einführung

1.1 Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird im anschließenden Schutzkonzept ausschließlich die männliche Form genutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.2 Definition Kinderschutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept des Kindergartens Partenkirchen soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionell geschützten Rahmen für alle Kinder in unserer Kindertageseinrichtung sicherstellen. Es ist auch die Grundlage unseres Handelns für alle Alltags- und Arbeitsbereiche im Kindergarten und umfasst Risikoanalyse, Prävention, Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung, Pädagogik, Rehabilitation und Qualitätssicherung.

1.3 Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele

Wir definieren das Kindeswohl durch ein ganzheitliches und ausgewogenes Verhältnis aus den Bedürfnissen eines Kindes und den in unserer Einrichtung gestalteten und gelebten Bedingungen für die uns anvertrauten Kinder.

Unsere Pflichtaufgabe ist es daher, den Kindern in unserer Einrichtung einen gewaltfreien Raum, eine an ihre individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Förderung und eine altersgemäße Beteiligung an Alltagsentscheidungen zu ermöglichen. Wir müssen eine gute Wahrnehmung für Hinweise haben, falls Kinder und/oder deren Eltern Unterstützung benötigen, um das Kindeswohl auch außerhalb unserer Einrichtung sicherzustellen.

Unser Ziel ist es, durch unsere Konzeption das Kindeswohl in unserer Einrichtung direkt sowie durch Beratung, transparentes und klares Vorgehen auch im Umfeld der uns anvertrauten Kinder herzustellen.

1.4 Verantwortlichkeiten

Das Schutzkonzept ist gültig für alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen und deren Sorgeberechtigten und abholberechtigten Personen, für die Mitarbeiter des Kindergartens und alle Personen, die Angebote in unserer Einrichtung durchführen.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt bei allen Mitarbeitern des Kindergartens und allen Personen, die Angebote in unserer Einrichtung durchführen. Durch die Leitung wird sichergestellt, dass alle betroffenen Personen über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert sind, und die Einhaltung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes gewährleistet sind.

2 Grundlagen

2.1 Begriffsklärung: Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohl ist ein unspezifischer Rechtsbegriff. Diesen definieren wir als ausgewogenes Verhältnis zwischen den Bedürfnissen der Kinder und den gegebenen Rahmenbedingungen in allen Lebensbereichen der Kinder¹. Unser Fokus liegt hierbei auf den Bereichen Gesundheit und Ernährung, Entwicklung und Förderung, Beteiligung und Teilhabe und körperliche, verbale und psychische Gewaltfreiheit. Darüber hinaus sehen wir unsere Verantwortung in den Bereichen der Aufsichtspflicht, Wahrung der Intimsphäre und Schutz vor Gefahren. Um das Kindeswohl zu fördern, reflektieren wir intern unser Handeln in Teams, kollegialer Beratung und Supervision, extern beraten wir die Eltern und sprechen transparent und wertfrei unsere Beobachtungen an, um das Kindeswohl zu schützen und zu fördern.

Wir definieren eine Kindeswohlgefährdung durch die folgenden Anhaltspunkte: eine erkennbare Schädigung eines Kindes durch Vernachlässigung, Entwürdigung, Unterlassung, Freiheitsentziehung, Misshandlung, unzureichende gesundheitliche Versorgung, mangelnde Ernährung und schweren bzw. sexuellen Missbrauch.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage des Schutzkonzepts sind insbesondere die Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 und Artikel 3 des Grundgesetzes, § 1631 Absatz 2, § 1666 des BGB, § 1 Absatz 3 Nr. 4, § 8a, § 8b, § 45, § 47, § 72a des SGB VIII, Artikel 9a des BayKiBiG, § 1 Absatz 3, § 13 AVBayKiBiG, § 34 Absatz 10a des IfSG, BKiSchG, KKG, KDG, EU-DSGVO, die UN-Kinderrechtskonvention und die Sachverhalte des § 42 SGB VIII.

In Bezug auf das Kindeswohl beziehen wir uns vor allem auf die sehr allgemeinen rechtlichen Definitionen des Grundgesetzes und des BGB und der wesentlich konkreteren UN-Kinderrechtskonvention. In Bezug auf die Kindeswohlgefährdung beziehen wir uns als Institution auf die §§ 8a, b des SGB VIII, da er sowohl unsere Verantwortung als auch die konkrete Gefährdungslage erfasst. Einen Sonderstatus nimmt der § 42(1) Abs. 1 und 2 SGB VIII ein, da aufgrund der dort getätigten Definition ein unverzügliches Handeln durch die Hinzuziehung des zuständigen Jugendamts vorgegeben ist. Konkret geht es um Situationen, in denen sich ein Kind weigert, mit den Eltern mitzugehen, oder wenn eine durch die Mitarbeiter nicht abwendbare und akute Gefährdung des Wohles des Kindes gegeben ist.

Intern achten wir durch Personalauswahl, Einarbeitung unserer Mitarbeiter, Fortbildung, kollegiale Beratung, interne Dokumentation und anonyme Beratung darauf, diesen Standard umzusetzen und beizubehalten. Extern kommen wir unserer Verpflichtung nach, indem wir die Eltern auf unsere Beobachtungen ansprechen, unsere Beobachtungen dokumentieren, diese mit einer internen Fachkraft besprechen, die Leitung informieren und wenn nötig eine anonyme Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IsEF) nutzen. Falls sich die Situation nicht verändert haben sollte bzw. sich die Gefährdungshinweise nicht ausräumen lassen, informieren wir die zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) (Jugendamt).

2.3 Formen der Kindeswohlgefährdung

2.3.1 Körperliche Gewalt

Als körperliche Gewalt definieren wir jegliche Form von Gewalt gegen Schutzbefohlene. Auch ein Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen stufen wir als Gewalt gegen die Kinder ein.

Folgende Beobachtungen können Signale für körperliche Gewalt sein: Blaue Flecken an Stellen die nicht auf Sturz- bzw. Kollisionsverletzungen hinweisen, Brandwunden, Brüche, die nicht durch Sturzverletzungen erklärbar sind oder mehrfach auftreten, das Zusammenzucken als Reflex auf schnelle Bewegungen in Nähe des Kopfes, zucken bei Berührungen des Körpers, sich wiederholende

¹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, WD 9 - 3000 - 039/20

Zeichnungen mit auffälligem Inhalt.

2.3.2 Seelische Vernachlässigung und Gewalt

Als seelische Vernachlässigung definieren wir eine stetige Überforderung der Kinder, eine mit Angst besetzte Umgebung, bzw. Angst als Mittel zur Erziehung, das Vermitteln von Wertlosigkeit an einzelne Kinder oder Gruppen, jegliche Form von strukturierter Zurückweisung im Sinne einer Vernachlässigung und das Bloßstellen von Kindern vor anderen.

Folgende Beobachtungen können Signale einer seelischen Vernachlässigung sein: extrem geringer Selbstwert, keine bzw. sehr eingeschränkte Frustrationstoleranz, abwehrende Reaktionen auf Lob.

2.3.3 Körperliche Vernachlässigung und Gewalt

Als körperliche Vernachlässigung definieren wir das Unterbinden kindlicher Bedürfnisse wie z.B. den Gang zur Toilette, unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln, den Entzug von Zuneigung, die Isolierung eines Kindes ohne alternatives Beziehungsangebot. Wir dokumentieren unsere Beobachtungen und versuchen mit den Eltern Lösungen zur Abhilfe zu finden. Intern achten wir durch Personalauswahl, Weiterbildung, flache Hierarchien, Partizipation und vieles mehr auf ein sicheres Umfeld für die Kinder.

Folgende Beobachtungen können Signale einer möglichen Vernachlässigung sein: Untergewicht, stark verzögertes Wachstum, allgemeine und deutlich erkennbare Rückstände der körperlichen Entwicklung, hohe Anzahl an Krankheitstagen, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene.

2.3.4 Sexualisierter Missbrauch und Gewalt

Als sexuellen Missbrauch definieren wir sowohl körperliche, verbale und nonverbale sexualisierte Handlungen und Äußerungen, die unter Ausnutzung eines Machtgefälles getätigt werden. Sexuelle Handlungen sind unabhängig vom Willen der Kinder strafbar. Wir erfassen unsere Beobachtungen strukturiert, besprechen diese und leiten dann entsprechende Maßnahmen in die Wege.

Folgende Beobachtungen können Signale eines möglichen sexualisierten Missbrauchs sein: Verletzungen im Genital-, Anal-, Oralbereich, Geschlechtskrankheiten, starke Abwehrreaktion auf Menschen eines Geschlechts, aktives Einfordern von sexuellen Handlungen durch ein Kind, stark sexualisierte Sprache eines Kindes, sich wiederholende Zeichnungen mit auffälligem Inhalt.

2.3.5 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sehen wir, wenn Kinder ohne jegliche Aufsicht, durch von uns nicht bekannte Personen, oder eine über den Betreuungsauftrag nicht informierte Person die Kinder betreut, bzw. die Kinder über die aktuelle Betreuungssituation nicht informiert sind. Die Aufsichtspflicht beginnt für uns mit der persönlichen Übergabe der Kinder an unser Personal und endet ebenso mit einer Übergabe der Kinder an eine sorgeberechtigte bzw. abholberechtigte Person. Wir passen die Anzahl der von uns betreuten Kinder dem aktuell vorhandenen Personalschlüssel an, um eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in unserer Einrichtung zu verhindern. Falls die Anzahl der Kinder in einer Gruppe reduziert oder eine Gruppe geschlossen werden muss, informieren wir die Eltern umgehend per Mail und Aushang. Um die Transparenz schon im Vorfeld zu gewährleisten, haben wir ein Ampelsystem installiert. Dieses ist tagesaktuell im Foyer des Kindergartens einsehbar.

Folgende Beobachtungen können Signale einer möglichen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sein: Brandverletzungen, selbst zugefügte Verletzungen an den Händen und Armen, unspezifische Ängste wie z.B. alleine in einem Raum zu sein, vor Dunkelheit u.s.w.

2.3.6 Partnerschaftsgewalt

Diese ist ein Bestandteil der häuslichen Gewalt und kann ihre Ausprägung in allen bereits geschilderten Gewaltarten haben. Kinder dürfen dieser Gewalt weder direkt noch indirekt ausgesetzt werden. Wir sprechen die betroffenen Eltern auf unsere Beobachtungen offen an und versuchen mit

den Beteiligten Abhilfe zu schaffen. Falls sich diese Form der Gewalt z.B. durch einen Streit der Eltern im Kindergarten zeigt, reagieren wir unmittelbar. Falls wir mit unseren Mitteln keine Abhilfe schaffen können, melden wir die Gefährdung den zuständigen Mitarbeitern des ASD im Jugendamt.

Folgende Beobachtungen können Signale partnerschaftlicher Gewalt sein: Ein Kind spricht abwechselnd schlecht über einen der Sorgeberechtigten, sprachliche Abwertung eines Sorgeberechtigten durch ein Kind, extrem geringer Selbstwert, keine bzw. sehr eingeschränkte Frustrationstoleranz, abwehrende Reaktionen auf Lob und eine starke Passivität bzw. Überanpassung.

2.3.7 Allgemeine Signale einer möglichen Kindeswohlgefährdung und Folgen einer Kindeswohlgefährdung

Allgemeine psychosomatische, psychische und kognitive Anzeichen, die dafür sprechen, dass es dem betroffenen Kind nicht gut geht: undefinierte Schmerzzustände, Einnässen, Selbstverletzungen, Essstörungen, Unsicherheit, Unruhe, Ängste, Aggression, Depression, starke Schamgefühle, distanzloses Verhalten, Sprachstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen, geringe Frustrationstoleranz, Überanpassung, vermindertes Interesse bzw. Forschungsdrang, Teilhabebeeinträchtigung, Lernbehinderung.

2.3.8 Kooperation der Eltern zur Abwendung von Gefährdungen und Wahrung des Kindeswohls

Wenn wir Aspekt feststellen, die darauf hinweisen, dass die Eltern nicht dem Kindeswohl entsprechend handeln, sprechen wir diese offen und transparent auf unsere Beobachtungen an. Wir versuchen mit den Eltern Lösungsmöglichkeiten zu finden bzw. geeignete Hilfen oder Unterstützung zu vermitteln.

In Fällen, in denen Eltern trotz intensiver Elternarbeit und klarer Absprachen nicht zum Wohl ihrer Kinder handeln wollen, z.B. eine empfohlene Diagnostik nicht durchführen lassen, auf Auffälligkeiten des Kindes in Bezug auf massiven oder inhaltlich nicht altersgemäßen Medienkonsum reagieren, Verhaltensauffälligkeiten, oder Teilhabebeeinträchtigungen ihrer Kinder bagatellisieren, die Kinder verwahrlost wirken usw., weisen wir in einem Gespräch und schriftlich die Eltern auf unsere die von uns festgestellten dem Kindeswohl widersprechende Punkte hin und informieren die Eltern über unsere Handlungsschritte. Diese können sein: Reduzierung der Betreuungszeit, Klärung der möglichen Gefährdung durch das Jugendamt, Vertragskündigung aufgrund der nicht gegebenen Kooperation zwischen Eltern und Einrichtung.

2.4 Formen von Gewalt: Fachkräfte, Kinder, Erwachsene

Kinder haben in allen Lebensbereichen ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Um dies im beruflichen Alltag in der Einrichtung zu gewährleisten, werden diese je nach Schwere unterschieden, mit Beispielen hinterlegt und unsere Prävention bzw. Reaktion dazu festgehalten.

2.4.1 Unbewusst versus bewusst

Im Alltag der Einrichtung kann es sowohl zu bewussten als auch unbewussten Formen von Gewalt kommen.

2.4.1.1 Unbewusste Formen sind z.B.:

- abwertende Kommentare vor den Kindern
- das Kommentieren von wiederholten Misserfolgen eines Kindes
- das Ausgrenzen von Kindern aus der Gemeinschaft

Hier sind die Aufklärung der Mitarbeiter und die Reflexion einzelner Verhaltensweisen und Abläufe als Schutz für die Kinder notwendig, sowie die Offenheit und Transparenz im Team, Beobachtungen von unbewusster Gewalt offen anzusprechen und die Einbeziehung unserer externen Anbieter in diesen Ablauf. Die Gleichstellung der Mitarbeiter in den Teams und die flache Hierarchien in der Einrichtung, die Haltung, dass Fehler passieren dürfen und dass Kritik die Qualität der Arbeit

verbessert, unterstützen uns in diesem Punkt².

2.4.1.2 Bewusste Formen sind z.B.:

- der Zwang aufzuessen
- das Fixieren eines Kindes ohne gegebene Selbst- und Fremdgefährdung
- das Androhen von körperlicher Gewalt oder deren Ausübung

Hier handelt es sich um strafrechtlich relevante Handlungen, da diese vorsätzlich vorgenommen werden. Bei Bekanntwerden eines Verdachts auf eine bewusste Form der Gewalt werden wir immer ohne schuldhaftes Zögern reagieren: Es gilt, den Schutz des betroffenen Kindes herzustellen, die Unschuldsvermutung dem Mitarbeiter gegenüber zu wahren und sowohl den Träger als auch die Dienstaufsicht zu informieren. Durch transparentes und professionelles Handeln ist dem Sachverhalt nachzugehen. Erst nach dem Auswerten der Fakten wird über weitere Handlungsschritte entschieden. Die schriftliche Stellungnahme ist dem Träger zu übermitteln und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten mit den betroffenen Erziehungsberechtigten zu besprechen. Falls Zweifel oder Unklarheiten existieren, wird die fachliche Unterstützung der Dienstaufsicht herangezogen. Bei schwerem bzw. sexuellem Missbrauch ist nach Beratung mit dem Träger eine Absprache mit der zuständigen Kriminalpolizei durchzuführen.

2.4.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag der Einrichtung häufig entstehen. Hier ist es notwendig, alle Mitarbeiter fortlaufend für dieses Thema zu sensibilisieren. Definieren lassen sich Grenzverletzungen durch Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen anderer Personen überschreiten, ihre Gefühle und ihr Schamempfinden verletzen. Dies geschieht in der Regel unabsichtlich. Beispiele sind das Betreten der Sanitärräume ohne Nachfrage bzw. den Hinweis, dass diese betreten werden müssen, keine Nachfrage, ob ein Kind von der aktuell anwesenden Person gewickelt werden darf oder ob auf das Eintreffen einer anderen Person gewartet werden soll, ein einsehbarer Wickelbereich, der keinen Schutz der Intimsphäre bietet, das Besprechen von Fehlverhalten eines Kindes mit den Erziehungsberechtigten vor anderen Kindern oder Eltern. Da Grenzverletzungen von der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen abhängen, müssen diese fortlaufend durch Nachfragen eruiert und durch Reflektieren angepasst bzw. weiterentwickelt werden.

2.4.3 Übergriffe

Übergriffe passieren nicht zufällig, sondern sie verletzen bewusst die physische, psychische, sexuelle oder seelische Unversehrtheit eines Kindes, z.B. durch mangelndem Respekt gegenüber Kindern, grundlegender Mängel im Sozialverhalten einer Person und/oder fachliche Mängel bzw. fehlende pädagogische Professionalität.

Übergriffe erfordern eine Reaktion, wie z.B. dienstrechtliche Konsequenzen, und sind nicht durch Sensibilisierung, Fortbildung und Supervision korrigierbar. Übergriffe führen je nach Form, Intensität und Häufigkeit zu einer Gefährdung des Kindeswohls und können strafrechtlich relevant sein.

2.4.4 Strafrechtliche Formen

In nachgewiesenen Fällen wird durch die folgenden Gesetze festgelegt, ob es sich um eine strafrechtliche Form der Gewalt handelt: § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, § 223 StGB Körperverletzung, § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 184 b-d StGB Verbreitung, Erwerb, Besitz, Zugänglichmachen und Abruf kinder- und jugendpornographischer Schriften, auch mittels Telemedien. Die Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung ist ein bewusstes und gewolltes Handeln. Als Kindergarten kommen wir unserer Verpflichtung nach und stoßen nach eingehender Prüfung sowohl personalrechtliche Konsequenzen als auch eine strafrechtliche Verfolgung an.

² Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Landschaftsverband Rheinland, Köln, Mai 2019

3 Risikoanalyse

3.1 Team

Um den Schutz der Kinder im Alltag der Einrichtung zu gewährleisten, wird täglich die Anzahl der zu betreuenden Kinder an die personelle Ausstattung des Kindergartens angepasst.

Durch Fortbildungen, kollegiale Beratung, Mitarbeitergespräche und verschiedene Formen der Supervision wird unser Personal fortlaufend weitergebildet, um mögliche Defizite in Bezug auf das professionelle Handeln zu erkennen und zu beheben³.

Die Hierarchien im Kindergarten sind flach und transparent, Mitarbeiter in den Gruppen haben so die Möglichkeit, Beobachtungen auf Augenhöhe anzusprechen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements führen wir jährlich eine Befragung der Mitarbeiter über den Bedarf an Fortbildungen, Arbeitszufriedenheit, personelle Ausstattung sowie Zusammenarbeit mit Träger und Leitung durch.

Im zukünftigen Leitbild werden die Zusammenarbeit auf Augenhöhe, die flachen Hierarchien, das interne Beschwerdemanagement und das durch Fehler lernende Team verankert werden.

3.2 Räumlichkeiten

Aufgrund der Größe der Einrichtung ist der Zugang in den Kindergarten eine Schwachstelle in Bezug auf die Sicherheit der Kinder. Morgens von 07:30 Uhr bis 8:30 Uhr ist ein Mitarbeiter der Einrichtung im Eingangsbereich präsent, da die Tür dann offen ist. Ansonsten ist unsere Eingangstür geschlossen und eine Abholung der Kinder nur nach telefonischer Absprache mit der Gruppe möglich. Die Eltern werden im Rahmen eines Informationsschreibens regelmäßig über die Notwendigkeit informiert, keine Person bei Betreten oder Verlassen des Gebäudes in den Kindergarten zu lassen.

Die zweite nur schwer einsehbare Tür in die Einrichtung stellt eine weitere bauliche Schwachstelle dar. Durch eindeutige Beschilderung soll sichergestellt werden, dass Eltern, die das Gebäude über diese Tür verlassen, niemanden in die Einrichtung hineinlassen. Falls diese Maßnahme nicht ausreichend ist, wird die Tür mit einem akustischen Signalgeber versehen, der bei jedem Öffnen anspringt.

In den Sanitärräumen der Gruppen sind wenig einsehbare Wickelstationen vorhanden. Bei Ausflügen versuchen wir einen möglichst wenig einsehbaren und geeigneten Platz zum Wickeln zu finden und uns die Erlaubnis des Kindes zum Wickeln an diesem Platz geben zu lassen. Bei größeren Kindern, die gewickelt werden müssen, sind die Wickelstationen zu klein bzw. die Kinder für diese zu schwer. Wir wickeln diese Kinder dann im Sanitärraum im Stehen.

In einer Gruppe ist der Nebenraum durch einen Gang von der Gruppe getrennt, sodass dieser im Alltag nur dann genutzt werden kann, wenn sich alle anwesenden Kinder dort befinden (max. 16 Kinder) oder sich je ein Mitarbeiter im Hauptraum und im Nebenraum aufhält.

Im Gebäude stellen die Bibliothek, Teeküche, die drei Personal-WCs und eine Putzkammer potenzielle Schwachstellen dar. Diese Türen werden im laufenden Jahr mit elektronischen Schlössern versehen und bleiben geschlossen.

Aufgrund der Einsehbarkeit des Gartens durch die Nachbarhäuser und durch unsere Haltung zu diesem Thema, dürfen die Kinder im Sommer unsere Wasserspiele nur bekleidet nutzen.

Aufgrund der Größe und Unübersichtlichkeit des Kellergeschosses dürfen die Kinder dieses nur im Beisein von Mitarbeitern betreten. Im übrigen Haus dürfen sich die Kinder, je nach Entwicklungsstand, frei bewegen.

³ Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept, Handreichung des Landes Thüringen 2020

Aufgrund der Eigenheiten des Gebäudes ist es aktuell nur möglich, die Sicherheit für die Kinder durch einen zentralen, zeitlich strukturierten und von uns überwachten Zugang zur Einrichtung zu gewährleisten.

3.3 Kinder

Da in unserer Einrichtung Kinder von 3 bis 7 Jahren betreut werden und sich der Altersunterschied durch verschiedene Entwicklungsverzögerungen verstärkt, kann es zu einem großen Machtgefälle zwischen den Kindern kommen. Durch Beobachtung, Partizipation und fachliche Beratung wird versucht, Gewalt unter Kindern früh zu erkennen und mit den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und diesen Hilfsmöglichkeiten zu vermitteln. In unserer Einrichtung werden die Übergriffe direkt mit den Kindern thematisiert und durch besondere Schutzmaßnahmen wie z.B. die Vereinbarung von Auszeiten, verhaltenstherapeutische Verstärkerplänen, Aufarbeitung im Morgenkreis und vielem mehr unterstützt. In besonderen schwerwiegenden Fällen schränken wir die Betreuungszeiten ein, oder betreuen die Kinder nur, wenn das Stammpersonal der Gruppe anwesend ist. Reichen diese Maßnahmen nicht aus bzw. kooperieren die Sorgeberechtigten nicht, werden wir weitere Maßnahmen in die Wege leiten.

In unserem Kindergarten stehen aktuell keine Inklusionsplätze zur Verfügung, daher können wir Kinder mit entsprechendem Bedarf nur bedingt bei uns betreuen. Ausnahme sind, wenn diese durch eine externe, von uns überprüfte Person, wie z.B. eine Individualbegleitung, unterstützt werden.

Aufgrund der kulturellen Prägung, der Alters- und Entwicklungsunterschiede der Kinder sehen wir es als notwendig an, die Kinder in Bezug auf das Ausdrücken ihrer Gefühle und Bedürfnisse in den Gruppen gezielt zu fördern, um jedes einzelne Kind zu stärken und auch dazu zu animieren, Vorfälle anzusprechen.

3.4 Familien

Die Familien der Kinder bringen verschiedene Hintergründe mit sich. Die folgenden Bereiche tauchen in unserer Einrichtung am häufigsten auf: häusliche Gewalt bzw. Gewalt in der Familie, Benachteiligung eines Kindes aufgrund seines Geschlechts, mangelnde Unterstützung der Kinder bei Entwicklungsdefiziten, verbale und nonverbale Erniedrigung von Kindern durch die Eltern, unbegleiteter und nicht altersgemäßer Konsum von Medien (z.B. Gewalt oder Sexualität), Überforderung der Eltern aufgrund der eigenen Biographie, gesundheitliche Einschränkungen, finanzielle Schwierigkeiten und so weiter.

Sorgeberechtigte, die mit uns nicht ins Gespräch gehen wollen, die unsere fachliche Ansicht ablehnen, die den aus unserer Sicht gegebenen Bedarf an Unterstützung für ihr Kind ablehnen, die unsere Hausordnung nicht akzeptieren, oder unserer Mitarbeiter abwerten bzw. unser Konzept ablehnen, laden wir mindestens drei Mal zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Falls dieses nicht stattfindet bzw. keine gemeinsame Arbeitsbasis gefunden werden kann, werden wir im Einzelfall ein Gespräch im Beisein der Dienstaufsicht anbieten, die Betreuungszeit anpassen, das Jugendamt informieren und falls notwendig, den Betreuungsvertrag kündigen.

3.5 Externe Personen

3.5.1 Dienstleister wie z.B. Handwerker, Essenslieferanten, TÜV und andere

Diese Personen können von uns nicht überprüft werden, daher kann diese Personengruppe nur nach Anmeldung in das Gebäude. Im Gebäude ist je nach Arbeitsbereich der Kontakt mit den Kindern auszuschließen bzw. die Personen durch unser Personal zu begleiten. Alle Mitarbeiter werden im Vorfeld über die Anwesenheit der Personen, deren Aufgabe und Arbeitsort informiert. Die Anmeldung erfolgt über die Leitung.

3.5.2 Kooperationspartner wie z.B. Heilpädagogen, KiKurs, Rhythmik, Deutschlehrkraft, Polizei, Lehrkräfte der Grundschulen

Alle Mitarbeiter sind über den Zeitpunkt der Anwesenheit der Personen in der Einrichtung informiert.

Die Überprüfung erfolgt entweder über den Träger der Personen oder über uns falls es sich um eine selbstständige Person handelt. Die Überprüfungskriterien sind identisch mit denen unserer Mitarbeiter. Diese Personen haben je nach Aufgabe einen fest zugeteilten Raum und halten dort ihre Unterweisung ab. Die Kinder werden sowohl bei der Abholung als auch beim Zurückbringen persönlich an die Gruppenbetreuer übergeben.

3.5.3 Unterstützer in Gruppen bzw. bei Ausflügen

Eltern können bei Ausflügen oder bestimmten Projekten auf Anfrage die Gruppen unterstützen, um einen sicheren und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Wir führen hier einen Pool von Eltern, die ein erweitertes Führungszeugnis abgegeben haben und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben haben. Die Unterstützer werden nur ergänzend über einen festen Zeitraum in einer bestimmten Gruppe eingesetzt. Die Koordination läuft über das Team der Gruppe, die Leitung ist zu informieren.

4 Prävention

Hier stellen wir alle strukturiert ausgearbeiteten Maßnahmen und Prozesse unserer Einrichtung vor, die dem Schutz der uns anvertrauten Kinder dienen. Diese vorbeugenden Maßnahmen und Prozesse gliedern sich in die nun dargestellten Handlungsebenen.

4.1 Personalmanagement

Die präventiven Maßnahmen und Prozesse im Bereich des Personalmanagements umfassen sowohl Handlungsbereiche des Trägers als auch der Einrichtungsleitung. Die jeweilige Zuständigkeit und die dazugehörige Umsetzung werden in den folgenden Unterkategorien dargestellt.

4.1.1 Einstellungsverfahren

Die Verantwortung im Bereich der Einstellungsverfahren obliegt in den folgenden Bereichen dem Träger: Eingruppierung, Prüfung der Berufsabschlüsse, Einfordern des erweiterten Führungszeugnisses, Arbeitszeugnisse, Abgleich des Lebenslaufs mit den vorliegenden Zeugnissen, betriebsärztliche Untersuchung und der Impfstatus. Im Verantwortungsbereich der Einrichtung liegt: die persönliche Eignung und Haltung der Person werden im persönlichen Vorstellungsgespräch abgeklärt, mit der Einrichtungsleitung und mindestens einem Mitarbeiter der Einrichtung wird eine Einschätzung vorgenommen und Unklarheiten mit dem Bewerber thematisiert, die im Vorstellungsgespräch getätigten Angaben mit den eingereichten Unterlagen werden abgeglichen, ein Hospitationstag wird vereinbart und die getätigten Eindrücke mit den Mitgliedern des Teams ausgewertet. Das geschilderte Vorgehen betrifft alle Bewerber, welche direkt mit Kindern arbeiten z.B. Erzieher, Kinderpfleger, Bundesfreiwilligendienstleistende, pädagogische Hilfskräfte, Individualbegleiter, Auszubildende und Küchenkräfte. Die Prüfung der Reinigungskräfte obliegt alleine dem Träger. Die Prüfung der Praktikanten der FOS oder Kinderpflegeschule obliegt der Kindergartenleitung, dabei werden die identischen Kriterien angewendet wie bei pädagogischen Mitarbeitern. Eine Ausnahme bilden die Schulpraktikanten. Bei dieser Gruppe wird durch die Einrichtungsleitung der Impfstatus überprüft und ein kurzes Gespräch vor dem Praktikum geführt.

4.1.2 Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Unsere schriftliche Selbstauskunft umfasst eine Abfrage, ob eine Verurteilung, oder noch laufende Anklage in den Bereichen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, vorliegt, verbunden mit der Verpflichtung, die Einrichtungsleitung und den Träger unverzüglich darüber zu informieren, falls es zu einer Anklage in einem der genannten Bereiche kommt.

Unsere Selbstverpflichtung ist eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der folgenden Verhaltens- und Herangehensweisen:

- Ich verpflichte mich, die Rechte und Würde der Kinder ebenso zu achten wie ihnen wertschätzend und vertrauensvoll zu begegnen.
- Ich verpflichte mich, die Privatsphäre, persönlichen Schamgrenzen und die Intimsphäre der Kinder zu wahren.
- Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Gewalt und Missbrauch zu schützen.
- Ich verpflichte mich, die individuellen Bedürfnisse der Kinder zu Nähe und Distanz zu beachten und zu respektieren.
- Ich verpflichte mich, Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahrzunehmen und unmittelbar bei den Beteiligten offen anzusprechen. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich die Einrichtungsleitung bzw. den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

Das Unterschreiben dieser Verpflichtung ist für alle Erzieher, Kinderpfleger, pädagogische Hilfskräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Individualbegleiter, Auszubildende und Praktikanten verpflichtend, mit Ausnahme der Schulpraktikanten.

4.1.3 Einarbeitung

Am ersten Arbeitstag erfolgt eine Vorstellung unseres Schutzkonzepts und eine Einführung bezüglich der Arbeitssicherheit und Gefahrenquellen im Haus, das Unterschreiben der Selbstverpflichtung und die Vermittlung des wertschätzenden Umgangs mit Kindern, Eltern und Kollegen. Im anschließenden Einarbeitungsprozess werden dann dem neuen Mitarbeiter unser konzeptionelles Arbeiten und die hinterlegten Arbeitsprozesse und die präventiven Maßnahmen gegen Gewalt und Missbrauch in unserer Einrichtung nähergebracht. Im weiteren Verlauf sind die Inhalte zur Prävention gegen Gewalt und Missbrauch in den wöchentlichen Kleinteams, dem monatlichen Großteam, in der Fortbildungsplanung, der Supervision und den Mitarbeitergesprächen fest verankert.

4.1.4 Präventionsangebote

4.1.4.1 Fachberatung

Unsere Fachberatung ist dem Landratsamt angegliedert und bietet uns kompetente Unterstützung bezüglich fachlicher Sortierung eines Sachverhalts, Unterstützung im Prozesseinstieg und laufenden Prozess, der Planung von Fort- und Weiterbildungen und durch Angebote der Weiterbildungen im Themenbereich für die Leitung und Mitarbeiter.

4.1.4.2 Fortbildung

Die Fortbildungen werden durch den Mailverteiler an alle Mitarbeiter weitergeleitet bzw. die Printversion liegt im gekennzeichneten Fach im Personalzimmer aus. Zwei Fortbildungen im Jahr finden verpflichtend für alle Mitarbeiter in der Einrichtung bzw. im Zusammenschluss mit den anderen Einrichtungen des Trägers statt. Falls im Mitarbeitergespräch oder in anderen Zusammenhängen Wissenslücken festgehalten wurden, werden einzelfallbezogen Fortbildungen für die Mitarbeiter angeraten.

4.1.4.3 Supervision

Die Supervision als gezielte Reflexions- und Arbeitsmethode finden je nach Anlass und Anliegen in unterschiedlichen Formen statt. Folgende Supervisionen stehen dabei zur Auswahl: Einzelsupervision/Coaching, Fallsupervision, Teamsupervision, Organisationssupervision, Lehrsupervision, Ausbildungssupervision und Kontrollsupervision. Die Auswahl des Supervisors erfolgt nach den Erfordernissen des Sachverhalts.

4.1.4.4 Informationsangebote für die Eltern

Wir legen im Foyer die aktuellen Flyer der lokal verfügbaren Angebote und Beratungsstellen aus, auch stehen unseren Eltern Fachbücher zur Verfügung. Im Einzelfall erfolgt im Rahmen der Elternarbeit eine gezielte, fachliche Information über ein Thema bzw. die zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten. In den Gruppen finden im Rahmen der Elternabende aktuelle Themen Einzug und Elternfortbildungen zu bestimmten Themen sind ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geplant.

4.1.5 Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall

Die Beobachtung, Vermutung oder Mitteilung über einen Verdachtsfall wird mit der betroffenen Person offen und transparent besprochen. Einzige Ausnahme ist, wenn ein klar nachweisbarer schwerer Missbrauch als Ereignisfall vorliegt. Hier erfolgt eine Einbeziehung der Polizei, bevor es zu einer Information des Betroffenen kommt⁴.

Es erfolgt eine Auswertung der vorliegenden Informationen. Bestätigt sich der Vermutungs- und

⁴ Vgl., Rehabilitationsverfahren im Rechte- und Schutzkonzept - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (psg.nrw), 2019

Ereignisfall nicht, erfolgen keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Falls sich der Vermutungs- und Ereignisfall erhärtet, erfolgen je nach Sachverhalt folgende Konsequenzen: verpflichtende Fortbildung, mündliche Verwarnung, im Wiederholungsfall eine Abmahnung, eine fristlose Kündigung. Unabhängig von den arbeitsrechtlichen Konsequenzen erfolgt eine Meldung an die Aufsichtsbehörde und den Träger. In Fällen von schwerem Missbrauch erfolgt zusätzlich eine Mitteilung an die Polizei.

4.1.6 Ernennung Kinderschutzbeauftragter

Aktuell hat unser Kindergarten keinen Kinderschutzbeauftragten. Ziel ist es, einen Mitarbeiter für diese Aufgabe zu gewinnen und diese im Team zu konkretisieren. Als Kernkompetenzen des Kinderschutzbeauftragten definieren wir vorhandenes Fachwissen zum Umgang mit den Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung – sowohl bei bereits eingetretenen Schädigungen eines Kindes als auch präventiv Gefährdungen wahrzunehmen und die regelmäßige Fortbildung zu den Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung. Die Kernaufgaben sehen wir als Ansprechpartner und Wissensvermittler im Team, das Einbringen aktueller Lehrinhalte und Wissens in Teamberatungen zum Thema und Unterstützer, Moderator und Berater von Kollegen bei Bedarf⁵.

4.2 Situationen in der Einrichtung

Als Kindergarten sind wir als gesamte Einrichtung in allen Alltagssituationen am Wohl der Kinder ausgerichtet. Die anschließenden Punkte stellen einige spezielle Situationen aus diesem Alltag in der Einrichtung dar.

4.2.1 Eingewöhnung

Die Dauer der Eingewöhnung eines Kindes in unserem Kindergarten ist individuell und nicht vorab festgelegt. Aus unserer Sicht hat die Eingewöhnung den größten Erfolg, wenn dem Kind Verständnis, Zeit und Geduld entgegengebracht wird und das Sicherheitsbedürfnis des Kindes befriedigt wird.

Im Durchschnitt kann die Eingewöhnung zwischen ein und vier Wochen dauern, im Einzelfall länger. Wir gehen in der Eingewöhnungsphase davon aus, dass die Kinder jederzeit von ihren Eltern oder Abholberechtigten abgeholt werden können. Darüber hinaus beraten und unterstützen wir die Eltern in dieser Phase.

Hier unsere Grundregeln für die Eingewöhnungsphase:

- Wir versuchen Freunde oder Verwandte in einer Gruppe unterzubringen.
- Wir empfehlen den Eltern einen Hospitationstag noch im alten Kindergartenjahr.
- Ein Ich- Heft für das Kind gestalten mit Bildern von Mama und Papa.
- Dem Kind genügend Zeit geben.
- Wir warten auf die Kontaktaufnahme des Kindes, nicht umgekehrt.
- Wir beraten die Eltern bei der Entwicklung eines Trennungsrituals mit dem Kind.
- In der Eingewöhnung darf das Kind entschieden, ob es von dem Erzieher oder seiner Bezugsperson gewickelt oder gefüttert werden möchte.
- Wir empfehlen den Eltern mit dem Kind daran zu arbeiten, dass es jetzt bald ein Kindergartenkind ist.
- Ohne das Vertrauen der Eltern in unsere Einrichtung bzw. unsere Mitarbeiter kann das Kind kein Vertrauen in uns fassen.
- Die erste Trennung des Elternteils und dem Kind sollte zwischen 30-60 Minuten sein.
- Eine Teilnahme am Mittagessen sehen wir meist erst nach zwei Wochen.
- Einen Verbleib bis nach der Ruhephase nach vier Wochen.
- Eine Teilnahme am Spätdienst ist immer völlig individuell zu gestalten und das Wohl des

⁵ Vgl., Sicher und Geborgen: Warum jede Kita ein Schutzkonzept braucht, 2024

Kindes berücksichtigt.

4.2.2 Wickelsituation

Um das Wohlbefinden des Kindes zu stärken und seine Autonomie zu respektieren, sucht sich das Kind seine Bezugsperson für den Wickelvorgang selbst aus. Dies können Mitarbeiter, Praktikanten, Auszubildende und Springerkräfte sein. Wir achten auf die Privatsphäre der Kinder in der Wickelsituation durch nicht einsehbare, aber immer zugängliche Räumlichkeiten. Der Wickeltisch befindet sich in den Sanitärbereichen. Um Allergien und Ausschläge der Kinder vorzubeugen, bringen die Eltern Windeln, Feuchttücher und Cremes selbst von zu Hause mit.

Folgende Regeln gelten für Kinder und Personal in der Wickelsituation:

- Das Kind entscheidet, von wem es gewickelt werden möchte.
- Das Kind entscheidet in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen, wann es gewickelt werden möchte.
- Mit etwas Überzeugungskraft und Motivation wird das Wickeln protegiert, wenn:
 - Es im Gruppenraum massiv riecht.
 - Das Kind Schmerzen hat oder zu erwarten ist, dass Schmerzen auftreten können.
 - Die Kleidung mit Kot/Urin verschmutzt oder durchnässt ist.
- Wir sprechen während des Wickelvorgangs und geben dem Kind Sicherheit durch die Schilderung unseres Tuns.

Falls ein Kind das Wickeln in unserer Einrichtung nachhaltig verweigert oder das Kind über 5 Jahre alt ist, informieren wir die Eltern, dass diese zum Wickeln des Kindes in die Einrichtung kommen.

4.2.3 Toilettengang

Die Kinder können frei entscheiden, wann sie zur Toilette gehen. Zu gegebenen Zeiten (z.B. vor der Brotzeit, vor pädagogischen Angeboten etc.) werden die Kinder daran erinnert, die Toilette aufzusuchen, damit sie sich auf darauffolgende Ereignisse konzentrieren können, ohne diese durch den Toilettengang zu unterbrechen. Kinder, die gerade lernen, die Toilette zu benutzen, werden häufiger daran erinnert, die Waschräume aufzusuchen, um sie in ihrer Sauberkeitsentwicklung zu unterstützen. Möchte ein Kind nicht zur Toilette gehen, wird es nicht genötigt. Während die Kinder auf der Toilette sind, schauen wir nicht über die niedrigen Toilettentüren. Wir beobachten nicht übermäßig und achten darauf, dass die Toilettentüren geschlossen sind. Die betreuenden Personen geben den Kindern Hilfestellung beim Abputzen, An- oder Ausziehen nur aufgrund deutlicher Signale oder Nachfrage der Kinder. Es wird darauf geachtet, dass die Kinder vollständig angezogen sind, bevor sie die Kabine verlassen. Eltern und auch andere Menschen, die nicht zum pädagogischen Personal zählen, ist der Zutritt zu den Waschräumen der Kinder nicht gestattet.

4.2.4 Umziehen/Kleidungswechsel

Wir unterstützen die Kinder entwicklungsentsprechend zur Förderung der Selbständigkeit. Es entstehen keine unnötigen Berührungen und es wird auf einen angemessenen Körperkontakt geachtet.

Wir warten, bis uns die Kinder um Hilfe bitten, verbal oder nonverbal. Unsere Handlungen begleiten wir sprachlich (Parallelkommunikation). Wir sichern einen geschützten Rahmen bzw. Raum für die Kinder, in dem sie sich wohl und unbeobachtet fühlen können.

4.2.5 Schlafsituation

Die Kinder werden dazu angeregt, sich bequem hinzulegen. Auf oder auch unter eine Decke. Kindern, welchen es zu warm ist, dürfen sich entkleiden (nicht nackt). Wir bieten den Kindern eine entspannte Atmosphäre, die wir je nach Gruppe und Wunsch der Kinder mit leisen Hörspielen oder Musik ausgestalten. Ziel ist es, eine Situation zu schaffen, in der sich die Kinder ausruhen können. Sie dürfen die Ruhephase gerne auch wach zum Ausruhen nutzen. Die Ruhephase entspricht 30 bis 60 Minuten.

4.2.6 Abholregelung

Die Kinder in unserer Einrichtung dürfen nur von den Erziehungsberechtigten oder von Personen, die von den Sorgeberechtigten als Abholende angegeben worden sind, abgeholt werden. Die „Herausgabe“ geschieht nur bei Vorlage eines Ausweisdokuments. An Personen, die keine Abholberechtigung besitzen, werden die Kinder nicht herausgegeben. Ein spontanes „Mitnehmen“ von Freunden ist nur dann möglich, wenn die Eltern ein Dokument (Sonderabholerlaubnis) ausgefüllt und unterschrieben in der Gruppe vorlegen. Hier muss sich die abholende Person selbstverständlich wieder ausweisen können.

Falls ein Kind sich weigert, mit der abholberechtigten Person mitzugehen, informieren wir die Sorgeberechtigten und diese müssen ihr Kind selbst abholen. Falls ein Kind sich nachhaltig verweigert, mit seinen Eltern nach Hause zu gehen und auch entsprechende Motivationsversuche diese Situation nicht verändern, informieren wir das Jugendamt zur Klärung.

4.3 Pädagogik

In unserer Einrichtung befassen sich die pädagogischen Mitarbeiter mit Möglichkeiten, den Kindern Kompetenzen zu vermitteln. Pädagogisches Handeln basiert auf der Wahrnehmung des Gegenübers. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Offenheit, Wertschätzung und Empathie sowie Authentizität und Kongruenz bilden hierfür die Basiskompetenzen der erziehenden Person.⁶ Als Grundlage unseres pädagogischen Handelns sieht das Grundgesetz, insbesondere die Artikel 1 und 2, verankerte Rechte, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat.

4.3.1 Reflexion von Macht & Adultismus in päd. Beziehungen – Interaktionsqualität

Wir verhalten uns gleichwertig und überfordern Kinder nicht mit unserem Vorsprung an Erfahrungen, sondern lassen sie von unseren Erkenntnissen profitieren. Wir machen auf Gefahren aufmerksam, zeigen mögliche Auswirkungen von Entscheidungen auf und beziehen die Kinder bei der Findung von Lösungen und Beschlüssen mit ein. Wir geben Kindern auch die notwendigen Freiräume, um eigene Erfahrungen zu ermöglichen und die Entwicklung und Entfaltung der Person zu fördern.

4.3.2 Beteiligungsmanagement und Beschwerdemanagement

In unserer Einrichtung haben wir vielfältige Möglichkeiten der Beschwerdeerfassung und Beschwerdeaufnahme für Kinder, Eltern und Personal. Eine Prozessbeschreibung zum Umgang mit Beschwerden und ein Bearbeitungsformular sind seit September 2025 ausgearbeitet. Das Formular liegt im Informationsbereich des Kindergartens aus. Der Beschwerdeprozess beinhaltet ein festgelegtes Vorgehen bei der Bearbeitung und Fristen für die Rückmeldungen zum Sachverhalt. Der Elternbeirat ist bei uns sowohl ein Instrument der Beteiligung der Eltern in allen Bereichen des Kindergartens, als auch ein alternativer Beschwerdeweg der allen Eltern offensteht. Der Elternbeirat ist z.B. über seinen Briefkasten im Kindergarten zu erreichen. Zur Beteiligung und Einbeziehung der Eltern finden pro Kindergartenjahr mindestens zwei Elternabende statt. Ein weiteres Instrument der Beteiligung der Eltern ist unsere jährlich stattfindende Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements zu bestimmten Themenschwerpunkten. Die Ergebnisse dieser Befragungen führen zu entsprechenden Veränderungen z.B. in der Konzeption, Schutzkonzept us.s.w.

4.3.2.1 Kinder

Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Anliegen und Wünsche an jeden Mitarbeiter zu richten und diese offen anzusprechen. Kinder haben bei uns das Recht, ihre Meinung zu sagen oder zu zeigen. In den Gruppen arbeiten wir z.B. mit Gefühlskarten, um auch niederschwellig und nonverbal allen Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Stimmung, Kritik oder Feedback an uns zu vermitteln. Unsere Mitarbeiter helfen dem Kind, direkt bei der Lösung des „Problems“. In schwierigeren bzw. mittel- und langfristigen Themen wird die Beschwerde schriftlich dokumentiert und im Gruppenteam erörtert.

⁶ Vgl., www.beltz.de/grundbegriffederpaedagogik

4.3.2.2 Eltern

Die Eltern der Kinder unserer Einrichtung werden von uns ermutigt, Kritik bzw. Beschwerden direkt an die betroffene Person zu richten. Es steht ihnen auch die Möglichkeit offen, die Kritik an die Leitung, den Elternbeirat, den Träger oder die Dienstaufsicht zu richten. Wir setzen aber immer die Kooperationsfähigkeit und auch eine konstruktive Kritik bzw. einen realen Beschwerdegrund voraus, um eine zielführende Zusammenarbeit zu gewährleisten. Falls dies nicht der Fall sein sollte, informieren wir die Eltern transparent über die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Grundregeln.

4.3.2.3 Mitarbeitende

Die Zugänge für Mitarbeiter sind vielseitig: ein Gespräch mit Kollegen, Einbeziehung der Leitung, Teambesprechungen und Gruppenteams, Team- und Personalbefragung, Gespräch mit dem Träger. Wichtig ist uns, dass folgender Rahmen eingehalten wird:

- Wenn ein Beschwerdegrund vorliegt, dies direkt der betroffenen Person mitteilen
- Eine zeitnahe Bearbeitung der Beschwerde
Eine Klärung und Information an die Beteiligten, zum Abschluss der Beschwerde.

4.3.3 Partizipation

Die Kinder in unserem Kindergarten sollen aktiv an Entscheidungen beteiligt werden. Unser Konzept sieht vor, dass wir Kinder nicht nur mitentscheiden lassen, sondern sie auch eine eigene Meinung haben und ihre Bedürfnisse äußern dürfen und sollen. Beispiele der Beteiligung sind z.B. Mitsprache bei Angeboten und Ausflügen, Auswahl des Mittagessens, Entscheidung, was und wie viel gegessen wird, selbstständige Auswahl der Spielpartner, Einbringen von Ideen bei Festen und Projekten, Entscheidung über den Tagesablauf, Beteiligung bei Umgestaltungen der Gruppenräume und des Gartens und vieles mehr.

4.3.4 Resilienz

Aus unserer Sicht kann durch die Förderung von Resilienz im Alltag unserer Einrichtung, z. B. durch das Stärken sozialer Bindungen, die Vermittlung eines positiven Selbstwertgefühls, das Aufzeigen von Lösungsalternativen, die Wertschätzung von Besonderheiten eines Kindes, der Umgang der Mitarbeiter mit herausfordernden Situationen, sowohl eine gesunde Entwicklung der Kinder begünstigt werden als auch die Risikofaktoren für Gefährdungen des Kindeswohls minimiert werden.

4.3.5 Inklusion – Pädagogik der Vielfalt

Aktuell bietet unsere Einrichtung keine speziellen Inklusionsplätze an. Unsere Grundhaltung ist jedoch, dass jedes Kind ein Anrecht auf dieselben Rechte und Wertschätzung hat und somit unsere Einrichtung besuchen kann.

Wir haben vier Regelgruppen, die barrierefrei zugänglich sind und bieten Kinder mit Behinderungen oder die dem Personenkreis des § 35a des SGB VIII angehören die Möglichkeit, sich in unserem Kindergarten durch externe Personen wie Pflegekräfte oder Inklusionsbegleiter unterstützen zu lassen, um unseren Kindergarten besuchen zu können.

4.3.6 Sexualpädagogisches Konzept

Unser sexualpädagogisches Konzept zielt darauf ab, Sicherheit in Bezug auf sexualpädagogische Fragen und die Verantwortlichkeit von Mitarbeitern in unserer Kindertageseinrichtung, im Bereich Sexualpädagogik zu klären. Grundlage unseres Konzepts ist die Grundhaltung, dass jeder Mensch das gleiche Grundrecht zur eigenständigen Entwicklung hat. Kinder sollen deshalb in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und verantwortungsbewusst mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen und zugleich die Körper- und Schamgrenze anderer respektieren zu lernen.

4.3.7 Kindliche Sexualität/ Sexuelle Entwicklung

Für uns ist es im Umgang mit der kindlichen sexuellen Entwicklung wichtig, diesen klar von erwachsener Sexualität zu unterscheiden. Bei Kindern findet keine Unterscheidung zwischen

Zärtlichkeit, Schmusen/Kuscheln und genitaler Sexualität statt. Kinder sind noch weit entfernt vom gesellschaftlichen Sexualempfinden und haben zuerst noch keinerlei Schamgefühl. Für uns ist daher die Sexualität ein Bestandteil der sexuellen Entwicklung eines Menschen und nichts Verwerfliches, Anstößiges oder Problematisches. Die Wirkung auf andere, der Schutz vor Übergriffen und das Respektieren des Anderen und des Andersseins sind ebenfalls Bestandteile der Unterstützung, die wir den Kindern mitgeben.

4.3.8 Sexuelle Entwicklungsstufen in Relation zum Lebensalter

Bei den uns anvertrauten Kindern zwischen dem 3. und 7. Lebensjahr wird die kindliche Sexualität sich mit dem Alter der Kinder verändern. Für die Arbeit in unserer Einrichtung haben wir die folgende Übersicht zusammengestellt.

Alter	Entwicklung der kindlichen Sexualität	Typisches sexuelles Verhalten von Kindern
Bis 1 Jahr	Sinnliche Erkundung besonders mit dem Mund wie z.B. Saugen ist Genuss und Beruhigung	○ Gegenstände in den Mund nehmen ○ Saugen und Nuckeln ○ Eigenen Körper berühren ○ Interessen an Erwachsenen (z.B. Berühren)
Bis 2 Jahre	○ Interesse an eigenen Exkrementen ○ Erkundung der eigenen Genitalien ○ Sexuelle Identität: es entsteht das Bewusstsein für das eigene Geschlecht ○ Es gibt verschiedene Geschlechter, ich habe ein Geschlecht ○ Erlernen von Wörtern zu Sexualität	○ Erkundung der eigenen Genitalien ○ Ausscheidungen zu kontrollieren, macht Lust ○ Benennen von Geschlechtsteilen ○ Selbststimulation ○ Interesse an Erwachsenen (z.B. Berühren)
Bis 3 Jahre	○ Eigener Wille steht im Vordergrund ○ Ja und Nein zu Berührungen sagen ○ Warum-Fragen	○ Fragen zu Sexualität, Zeugung und Geburt ○ Interesse an Erwachsenen (z.B. Berühren) ○ Gemeinsamer Toilettengang ○ Benennen von Geschlechtsteilen ○ Selbststimulation ○ Ausprobieren mit Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich
Bis 4 Jahre	Gefühle für Scham bei Nacktheit ○ Mädchen entdecken besondere Liebe für den Vater, Jungen für die Mutter; damit einhergehend Eifersucht und Rivalität ○ Erstes Interesse an Beziehungen zwischen Männern und Frauen	○ Rollenspiele (z.B. Vater, Mutter, Kind) ○ Gemeinsamer Toilettengang ○ Benennen von Geschlechtsteilen ○ Doktorspiele ○ Fragen zu Sexualität, Zeugung und Geburt ○ Selbststimulation ○ Interesse an Erwachsenen (z.B. Anfassen) ○ Ausprobieren mit Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich
Bis 7	○ Auseinandersetzung mit dem	○ Rollenspiele (z.B. Vater, Mutter, Kind)

Jahre	- biologischen Geschlecht ○ Geschlechtsidentität und der Geschlechterrolle ○ Kulturelle und Religiöse Unterschiede bezüglich der Rolle der Geschlechter werden sichtbar	○ Benennen von Geschlechtsteilen ○ Fragen zu Sexualität, Zeugung und Geburt ○ Doktorspiele ○ Präsentieren der Genitalien ○ Innige Freundschaften zwischen Mädchen und Jungen („Wer liebt wen?“) ○ Gemeinsamer Toilettengang ○ Selbststimulation ○ Ausprobieren mit Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich
-------	---	---

4.3.9 Grundaussagen gegenüber Kindern

Reichhaltiges Wissen schützt vor sexuellen Übergriffen, da aufgeklärte Kinder bestimmte Umstände besser einordnen und angemessener reagieren können. Kinder brauchen daher Kenntnisse über den Körper und Wörter für alle ihre Körperteile. Denn Sprache ist der Schlüssel zur Realität und ein besonders wichtiger Faktor im Schutz vor sexueller Gewalt.

Wir erlauben keine sprachlichen Grenzverletzungen wie Diskriminierung und Beleidigungen und vermitteln den Kindern die Kenntnis, dass Sprache auf der Gefühlsebene verletzend wirken kann.

Konkret arbeiten wir mit Büchern, Geschichten und Liedern um den Kindern die sprachliche Kompetenz zu vermitteln und altersgerecht über die Themen Geschlechter und Sexualität ins Gespräch zu kommen.

4.3.10 Nähe/Distanz

Nähe ist nicht nur emotionaler, sondern auch körperlicher Art, z. B. um sich trösten zu lassen suchen Kinder die Nähe der Mitarbeiter. Der Beginn von Nähe entsteht durch Beobachtung. Kinder müssen merken, dass der Erwachsene die Bedürfnisse versteht und realisiert, auch wenn diese nicht immer erfüllt werden können.

Die Kinder bekommen selbstverständlich die benötigten Streicheleinheiten, die haltende Hand, um ihnen das Gefühl von Sicherheit zu bieten und auch die körperliche Nähe von der pädagogischen Fachkraft, die sie brauchen, um sich geborgen zu fühlen. Professionelle Distanz bedeutet, zwar Anteil zu nehmen, sich aber zurückzuhalten, wenn ein Kind die Nähe nicht sucht oder nicht möchte. Wir sind präsent und für die Kinder greifbar, geben jedem Kind aber die Möglichkeit, die Situation selbstständig zu bewältigen. Damit die Intimsphäre beider Seiten gewahrt wird, gelten daher klare Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Grenzverletzungen sollen unverzüglich angesprochen werden.

4.3.10.1 Zulässig sind körperliche Kontakte

- aus fachlichen, pflegerischen und therapeutischen Gründen (Stressregulation, Trösten, Wickeln etc.)
- zur Durchsetzung von Regeln und Anordnungen (kindgerecht und notwendig, auf keinen Fall Grenzüberschreitungen oder Gewalt)
- zur Abwendung von akuter Selbst- und Fremdgefährdung

4.3.10.2 Nicht zulässig sind:

- körperliche Bestrafung
- entwürdigende oder verletzende Verhaltensweisen
- Erziehung, die nicht den elterlichen Vorstellungen und allgemeinen pädagogischen

- Grundsätzen entspricht
- sexuelle Handlungen

4.3.10.3 Weitere geltende Regeln sind:

- Die Kinder werden mit dem Rufnamen und nicht mit Kosenamen (Bsp. „Mäuschen“) angesprochen.
- Verwandtschaftsverhältnisse und private Kontakte/Beziehungen werden im Team offengelegt.
- Keine freizügige Kleidung während der Arbeit.
- Persönliche Probleme, Befindlichkeiten und Belastungen werden nicht in der Nähe der Kinder besprochen.

4.3.11 Gefühle und Grenzen

Kinder sollen lernen, dass sie ihren Gefühlen immer trauen können und erlernen diese zu erkennen und zu benennen. Die Bezugspersonen müssen diese Empfindungen ernst nehmen und die Kinder begleiten, egal ob es sich um Wut, Freude oder Angst etc. handelt. Damit Emotionen erfasst und verbalisiert, gegebenenfalls reguliert, werden können, muss den Kindern vermittelt werden, dass ihre Gefühle sowohl wichtig als auch richtig sind. Dies kann sowohl spielerisch (Rollenspiele, Bilderbuchbetrachtungen, Projekte) als auch durch das Vorleben im Alltag geschehen. Wir begleiten Gefühle sprachlich, durch Situationsanalysen im Gruppen- und Einzelgespräch oder auch visuell (Bildkarten, Spiegel etc.)

Die unvoreingenommene kindliche Neugierde ermöglicht es uns, die Kinder in ihrer Entwicklung eines selbstbestimmten Körpergefühls zu begleiten und zu unterstützen. Ein altersgerechter Wissensstand sowie das Erkennen von eigenen Grenzen und das Wahren Grenzen anderer sind unerlässlich. Wir sehen es als unsere Aufgabe, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen und geben ihnen durch unsere Verhaltensweisen Möglichkeiten mit auf den Weg, damit sie lernen Grenzen deutlich zu setzen.

4.3.12 Regeln bei Doktorspielen

Die kindliche Sexualität ist ein Element der Persönlichkeitsentwicklung und sollte daher von uns nicht unterbunden werden. „Doktorspiele“ gehören zu den bekanntesten Ausdrucksformen in der Sexualentwicklung. Kinder möchten ihre Umwelt ganzheitlich, mit allen Sinnen entdecken und leben ihre Neugierde im Spiel spontan aus. Das Ausziehen, Erkunden und Entdecken entsteht nicht geplant. Für die Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität ist das Erkunden von großer Bedeutung. Diese Entdeckungsreise sollte nicht unterbunden, allerdings mit sinnvollen Regeln, durch die Bezugspersonen begleitet werden. Nachfolgende Regeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen, um mögliche Grenzverletzungen zu vermeiden.

- Freiwilligkeit: „Doktorspiele“ finden nur einvernehmlich statt.
- Die Kinder untersuchen sich nur so viel, wie es für sich selbst oder die anderen Kinder in Ordnung ist.
- Keiner wird verletzt und es wird nicht an Körperteilen gezogen.
- Es wird nichts in Körperöffnungen eingeführt und nicht an Körperteilen geleck.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich nicht an „Doktorspielen“ beteiligen.
- Hilfe holen ist wichtig und ist kein „petzen“.
- Stopp oder Nein heißt, dass sofort aufgehört werden muss; nein heißt nein.
- Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand spielen keine „Doktorspiele“ miteinander.
- Ähnliches Alter bedeutet kein Machtgefälle.
- Wir achten darauf, dass die Kinder eine Rückzugsmöglichkeit haben, nehmen aber unsere Aufsichtspflicht wahr, indem wir das Geschehen beobachten.

4.3.13 Akzeptanz des Umgangs im Elternhaus

In unserer Einrichtung treffen Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen aufeinander. Das gemeinsame Erleben und Lernen ist daher auch eine Begegnung mit verschiedenen Werten und Normen. Dies gilt auch in Bezug auf die Entwicklung der kindlichen Sexualität. Wir stellen das Wohl und den geschützten Entwicklungsraum der Kinder über die kulturellen und religiösen Haltungen der Sorgeberechtigten.

Zu unseren Aufgaben gehört es, die Kinder zu wertschätzenden und respektvollen Individuen zu erziehen und auf ihrem Weg dorthin zu begleiten. Die Vermittlung von differenzierten kulturellen und religiösen Werten betrachten wir als Aufgabe der Eltern. Wenn wir durch die Haltung oder religiöse Gesinnung der Eltern die Grundrechte der Kinder verletzt sehen, sprechen wir diese transparent und wertfrei auf dieses Thema an.

4.3.14 Reaktion auf Fragen

Unsere Kindertageseinrichtung hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt. Den Kindern ihre Fragen zu beantworten, gehört zu unserer pädagogischen Aufgabe und hilft dem Kind in seiner autonomen und selbstbewussten Entwicklung. Fragen ist in Ordnung und erwünscht. Es gibt keine „schlechten“ Fragen. Die Neugierde der Kinder muss anerkannt und gestillt werden. Kindliche Fragen werden vom Kita-Team altersgerecht und entwicklungsentsprechend beantwortet. Um mit den Kindern auf vielfältige Weise über Themen rund um Geschlecht, Zuneigung, Zärtlichkeit, Liebe, Sexualität, Zeugung, Schwangerschaft und Geburt ins Gespräch zu kommen, eignen sich ausgewählte Bild- und Buchmaterialien, Lieder, Ratespiele, Portfolioblätter etc. Angebote der pädagogischen Fachkräfte können sich entweder auf gegebene Anlässe und Erlebnisse der Kinder beziehen, oder Kinder dürfen den eigenen Körper wahrnehmen, entdecken und kennenlernen. Sexuaufklärung orientiert sich an der Gleichstellung der Geschlechter, an Selbstbestimmung und Anerkennung der Vielfalt. Sexualpädagogik ist nicht an eine Altersgrenze gebunden, sondern beginnt mit der Geburt.

4.3.15 Betitelung der Geschlechtsteile

Scham wird durch Sprache im sexualpädagogischen Bereich besonders stark bewusst. Eine Verniedlichung deutet oft auf Unsicherheiten hin. Aus diesem Grund vermeiden wir dies. In der Einrichtung begleiten wir Alltagssituationen sprachlich, was auch für den sexuellen Bereich gilt. Als Sprachvorbilder ebenso aus Gründen des Kinderschutzes gelten im Team folgende Begriffe:

- Penis, Hoden, Hodensack, Vorhaut
- Scheide, Schamlippen, Klitoris, Harnausgang
- Po, Popo, Poloch, Poritze, Hintern
- Brust, Brüste
- Aa, Stinker, Pipi, Bisi

4.3.16 Umgang mit Kindern, die sich selbst befriedigen

Durch Selbstbefriedigung entdecken Kinder ihren Körper und Empfindungen. Sie fühlen sich ihrem Körper sehr nah und verspüren lustvolle und auch tröstende Gefühle.

Das Zulassen frühkindlicher Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der Ich-Identität von großer Bedeutung und weist auf den Identitätsaspekt von Sexualität hin. Da sich jedes Kind individuell entwickelt, entdecken sie auch die Befriedigung ihres Selbst zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Heranwachsens. Sie erforschen ihren Körper von klein auf und berühren Stellen, die sich besonders gut anfühlen daher häufiger und intensiver.

Frühkindliche Selbstbefriedigung ist vollkommen natürlich. Wird das Kind dabei beobachtet, ist es wichtig, dass ihm nicht der Eindruck vermittelt wird, dass seine Sexualität etwas Schlechtes ist, denn das kann große Schäden anrichten. Ein positives Körpergefühl ist von äußerster Wichtigkeit für die Entwicklung des kindlichen Selbstbewusstseins. Das Kind ist Besitzer seines eigenen Körpers und hat ein Recht darauf ihn so anzufassen, wie es das möchte.

Falsch wäre es, dem Kind das Masturbieren zu verbieten und es als etwas Negatives darzustellen und somit beim Kind sinnlose Schuldgefühle zu erzeugen. Der Kindergarten oder andere öffentliche

Einrichtungen sind sicherlich nicht der richtige Ort, für das Kind, um an den Genitalien herumzuspielen und sich selbst zu befriedigen. Das Kind wird darauf hingewiesen, dass die Örtlichkeiten für das gezeigte Verhalten ungünstig sind. Es ist grundsätzlich nicht verboten, allerdings werden bestimmte Dinge nicht gemacht, wenn andere Personen anwesend sind. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, dass es die Dinge unbeobachtet tun darf. So werden Schamgrenzen vermittelt, einerseits Rücksicht auf sein eigenes Umfeld zu nehmen und gleichzeitig seine eigene Intimität in einem geschützten und persönlichen Rahmen zu wahren.

4.3.17 Weiterverweisung an Eltern

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Mitarbeitern und den Eltern ist auch bei der sexualpädagogischen Entwicklung von großer Bedeutung und bildet das Fundament einer professionellen Erziehungspartnerschaft.

Eltern ist es oft sehr unangenehm oder peinlich dieses Thema anzusprechen. Immer noch verhindern Tabus, die Sprachlosigkeit, kulturelle Prägung, Unsicherheit und Ängste vieler Erwachsener einen unverkrampften Umgang mit den sexuellen Verhaltensweisen der Kinder. Hier muss sich bewusstgemacht werden, dass es sich nicht um etwas Negatives handelt. Die Sexualentwicklung sowie die frühkindliche Selbstbefriedigung gehören ebenso selbstverständlich zur Entwicklung des Kindes, wie das Laufen lernen. Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen und leben ihr Lustempfinden aus, weil es sich gut anfühlt.

Uns ist es wichtig, durch Transparenz und Offenheit, den Eltern und Kindern ein gutes Gefühl zu vermitteln, damit sie sich uns anvertrauen, um offene und sachliche Gespräche zu führen.

Ein wertschätzender und vertrauensvoller Umgang miteinander bilden hier die Basis unserer Arbeit, um die Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich zu begleiten. Auf kulturelle, familiäre und religiöse Prägungen und Meinungen muss hierbei besonders geachtet werden.

4.4 Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“

Im Bereich der sexuellen Gewalt gehen wir von Tätern mit folgenden Eigenschaften aus⁷:

- planvoll, organisiert und strukturiert vorgehende Personen
- das Geschlecht der Person schließt diese nicht als Täter aus
- ein hohes Maß an Selbststeuerung und Eloquenz ist vorhanden
- Täter suchen sich Arbeitsbereiche, in denen sie Kontakt zu Kindern bekommen
- Die Täter suchen sich Berufe, in denen sie Kinder in ein Abhängigkeitsverhältnis bekommen
- Intime Situationen wie Wickeln, Toilettengänge oder das Aufsuchen abgelegener bzw. nicht einsehbarer Räume
- Die Täter werden Testrituale wie zufällige Berührungen im Intimbereich durchführen
- Täter werden durch die Sprache und auch Zweideutigkeit der Sprache Einfluss auf die Kinder nehmen
- Die Täter versuchen durch materielle und emotionale Bestechung, den Kontakt zu ihren Opfern herzustellen und ein gemeinsames Geheimnis aufzubauen
- Sie werden versuchen, ihre Opfer zu isolieren und zu kontrollieren
- Die Täter werden über ein gemeinsames Geheimnis oder massiven Druck die Opfer zum Schweigen bringen
- Die Täter arbeiten oft mit Schuldgefühlen bei ihrem Opfern, um diese zu steuern
- Die Opfer werden durch intime Bilder und das Wissen über den Missbrauch weiter zum Schweigen gezwungen werden
- Die Täter sind manipulativ, engagiert und vertreten oft eine sehr engagierte Haltung zum Thema Kinderschutz

Zusammengefasst für unsere Einrichtung müssen wir feststellen, dass wir für Täter sehr interessant

⁷ Vgl., Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern – Abschlussbericht des Runden Tisches: Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin, 2011.

sind.

4.5 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Wir gehen davon aus, dass ein versuchter Missbrauch erkannt wird bzw. ein Missbrauch erkannt wird wenn:

- Kinder ihre Bedürfnisse erkennen können
- Kinder ihre Gefühle und Bedürfnisse sprachlich klar aussprechen können
- Kinder als Gesprächspartner ernst genommen werden
- wir Interesse an Tagesablauf, Erlebnissen und dem Lebensumfeld der Kinder haben
- wir mit den Kindern über Gefühle sprechen
- wir jedem Kind das Gefühl geben, dass es uns wichtig ist
- wir positiv verstärken und die Kinder loben
- wir Leistungen der Kinder sehen und anerkennen
- wir die Selbständigkeit der Kinder fördern und sie bei Entscheidungen beteiligen
- wir ein Nein der Kinder akzeptieren
- wir zuverlässig sind und den Kindern vorleben, dass wir Grenzen beachten
- wir Grenzüberschreitungen erkennen und thematisieren
- wir den Kindern die Botschaft vermitteln „Mein Körper gehört mir“
- wir die Kinder altersgemäß über Sexualität aufklären

4.6 Vernetzung und Kooperation

Die Grundlagen der Kooperation sind die Vorschriften nach §§ 8a, 8b, 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der §§ 1631 und 1666 BGB.

Darüber hinaus sind wir im Sozialraum vernetzt mit Kinderärzten, Kinder- und Jugendpsychiatern, Kinder- und Jugendkliniken, der Polizei, der psychologischen Beratungsstelle, der Frühförderstelle, den therapeutischen Angebotsträgern, dem Ausländeramt, den ortsansässigen Schulen, dem Bezirk Oberbayern und den ortsansässigen Vereinen.

5 Intervention/„Handlungsplan nach § 8a SGB VIII“

5.1 Kindeswohlgefährdung – Leitfaden

Dem Schutz des Kindeswohles sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte und darüber hinaus alle Fachkräfte verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, also auch alle pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens Partenkirchen. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, den Sorgeberechtigten und dem ASD des Jugendamts zu. Die Einschätzung einer Gefährdung wird immer zusammen mit der Leitung und bei Unklarheiten unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IsEF) durch eine anonyme Fallberatung getroffen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Kooperation mit den lokalen Erziehungsberatungsstellen sind dabei die Grundlage unseres Handelns.

5.1.1 innerhalb der Einrichtung

Die im Kindergarten beschäftigten Fach-, Ergänzungs-, und Hilfskräfte werden fortlaufend über den aktuellen Stand der fachlichen und rechtlichen Einschätzung informiert. Auch Grenzverletzungen, welche keine Kindeswohlgefährdung darstellen, werden mit den Mitarbeitern im Team und im Rahmen von Fortbildungen thematisiert und verankert. Die Tagesstruktur, unser pädagogischer Rahmen, die Partizipation der Kinder, das Beschwerdemanagement und die Weiterbildungsbereitschaft sind einzelne Bausteine, um das Kindeswohl in der Einrichtung zu achten und zu fördern.

5.1.2 im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes (Anhaltspunkte)

Falls uns Anhaltspunkte für Missbrauch durch körperliche Vernachlässigung, unzureichende gesundheitliche Versorgung, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, seelische Gewalt und sexualisierte Gewalt auffallen oder mitgeteilt werden, sprechen wir die Sorgeberechtigten offen auf das Thema an und versuchen mit ihnen die Anhaltspunkte aus dem Weg zu räumen bzw. den Missbrauch durch Verhaltensmodifikation und geeignete Unterstützungsangebote für die Zukunft auszuschließen. Analog gehen wir bei Verletzungen der Aufsichtspflicht, des Verdachts auf Drogenkonsum der Erziehungsberechtigten und anderen Gefährdungen vor.

In Fällen von schwerem Missbrauch bzw. einer akuten und mit den vorhandenen Mitteln nicht abwendbaren Gefährdung wird im Vier-Augenprinzip mit Einbeziehung der Leitung und bei Unklarheiten einer IsEF direkt der ASD des zuständigen Jugendamts informiert.

5.2 Vorgehen bei Gefährdungshinweisen

Das Vorgehen bei eingehenden Gefährdungshinweisen, die direkt oder indirekt ein Kind unserer Einrichtung betreffen, gilt es unseren internen Ablaufplan einzuhalten. Dieser soll sowohl qualitativ das Vorgehen begleiten als auch eine klare Verantwortlichkeit in der Bearbeitung gewährleisten. Der Ablauf umfasst: strukturierte Aufnahme, Vier-Augenprinzip, Ersteinschätzung, Übergabe an die Leitung, u.U. Klärung durch IsEF, oder der Zentralen bay. Kinderschutz-Hotline, Gespräch und Lösungssuche mit den Betroffenen, Abschluss bzw. Übergabe an das Jugendamt. Abweichungen im Ablaufplan sind nur vorgesehen bei einem Verdacht auf schweren bzw. sexuellen Missbrauch.

5.2.1 Kind offenbart sich

Wenn sich ein Kind in Bezug auf eine Gefährdung offenbart, ist der bereits geschilderte interne Ablaufplan einzuhalten. Im Kontakt mit dem Kind ist es notwendig, die Informationen ernst zu nehmen. Es soll durch die Aufmerksamkeit und das Nachfragen weder Druck auf das Kind ausgeübt werden noch das Geschilderte verfälscht werden. In Fällen, wenn ein Kind nicht nach Hause möchte (siehe auch Sofortmaßnahmen) oder bei Verdacht auf schweren bzw. sexuellen Missbrauch, wird das Jugendamt unverzüglich informiert. Es ist immer möglich, sich durch Kollegen unterstützen zu lassen, die Leitung ist umgehend zu informieren.

5.2.2 eigene Beobachtung der Mitarbeiter

In unserer Einrichtung besprechen wir beobachtete Situationen, die zeitversetzt von uns beobachtet

wurden, wie z.B. Verletzungen, mit einem Kollegen und der Leitung, um dann die Sorgeberechtigten zu einem Gespräch einzuladen, mit dem Ziel die Gefährdung nachhaltig abzuwenden.

Wenn wir eine Gefährdungssituation sehen, schaffen wir als Erstes einen sicheren Rahmen für das Kind und sprechen die Betroffenen direkt auf das Beobachtete an. Es wird die Leitung informiert. Die Sorgeberechtigten werden zu einem Gespräch eingeladen, mit dem Ziel die Gefährdung nachhaltig abzuwenden.

5.2.3 Bekanntwerden durch Dritte (z.B. Tante des Kindes etc.)

Das Bekanntwerden durch Dritte nehmen wir ernst. Wir prüfen soweit wie möglich die Schlüssigkeit der Aussagen, weisen aber die dritte Person auch darauf hin, dass eine direkte Kommunikation zwischen Melder und Sorgeberechtigten das sinnvollste Vorgehen darstellt. Wir bieten uns als Moderatoren für dieses Gespräch an.

5.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Die Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet, unverzüglich eine Dokumentation der Gefährdungsaspekte anzufertigen und im Anschluss daran mit der Leitung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung erfolgen die weitere Bearbeitung bzw. werden entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet. Hierfür ist das Dokument „Dokumentation für Fälle von vermuteter Kindeswohlgefährdung“ zu verwenden.

5.4 Sofortmaßnahmen

Die Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet, unverzüglich die Leitung zu informieren, es folgt die Gefährdungseinschätzung. Diese sind: der Schutz des Kindes vor weiteren Gefährdungen und Beeinflussung, die Information der Eltern, des Trägers und der Dienstaufsicht. Bei schwerem bzw. sexuellen Missbrauch ist das Jugendamt von den unter Verdacht stehenden Personen zu informieren. Die Erfassung erfolgt zeitnah im Dokument „Dokumentation für Fälle von vermuteter Kindeswohlgefährdung“.

Besteht eine unmittelbare und von uns nicht abwendbare Gefahr, wechselt die Zuständigkeit nach § 42 a zum ASD des lokalen Jugendamts.

5.5 Einschaltung von Dritten

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sind die pädagogische Fachkräfte, Hilfskräfte und Ergänzungskräfte verpflichtet, die Leitung zu informieren. Es besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IsEF) (vgl. § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII), oder die zentrale bay. Kinderschutz-Hotline.

5.6 Meldung ans Jugendamt (Pflicht nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII)

Wenn der begründete Verdacht auf schweren Missbrauch oder die Maßgaben des § 42a SGB VIII erfüllt sind, erfolgt unverzüglich eine Meldung an den ASD des lokal zuständigen Jugendamts.

Falls eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden wir die Eltern informieren und nur dann das Jugendamt informieren, wenn unsere Möglichkeiten zur Abhilfe nicht ausreichend sind, um die Gefährdung abzuwenden bzw. die Eltern nicht kooperieren.

Falls das geschilderte Verdachtsmoment sich als keine Kindeswohlgefährdung herausstellt, wird die Gefährdungsdokumentation geschlossen und die Ergebnisse den Sorgeberechtigten mitgeteilt.

5.7 Datenschutz

In unserem Kindergarten werden personenbezogene Daten der Kinder, der Eltern, der Abholberechtigten sowie der Beschäftigten gespeichert und verarbeitet. Jede Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen: „es gilt der Grundsatz der Rechtmäßigkeit“. In unserem Kindergarten gilt der Betreuungsvertrag als rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns stets vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt. Nachfolgend informieren wir Sie darüber, welche Art von Daten während Ihres Besuchs erfasst, zu welchem Zweck sie erhoben und wie lange diese gespeichert werden. Unser Datenschutzbeauftragter hat diese Internetseite im Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften geprüft und freigegeben⁸.

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten. Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel. + 49 (0) 8821 – 910-3365, Fax + 49 (0) 8821 – 910-3000, E-Mail: dsb@gapa.de

Auf Antrag erhalten Sie von uns jederzeit unentgeltlich Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und können unrichtige Daten berichtigen lassen (Art. 15 und Art. 16 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie auch eine Sperrung oder Löschung der gespeicherten Daten verlangen (Art. 17 und Art. 18 DSGVO).

Darüber hinaus können Sie jederzeit nach Art 21 DSGVO gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben Widerspruch einlegen, um diese zu stoppen. Die Verarbeitung wird gemäß Art. 21 DSGVO gestoppt, sofern nicht zwingende schutzwürdige Gründe seitens der verarbeitenden Stelle nachgewiesen werden, die eine Verarbeitung erforderlich machen.

Hinweis: Die Verarbeitung von Daten, die Kraft spezialgesetzlicher Vorschriften (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO) seitens des Marktes Garmisch-Partenkirchen erhoben, verarbeitet und genutzt werden (insbesondere Einwohnermeldedaten, Pass- und Ausweisdaten, Standesamtsdaten) fallen nicht unter die Widerspruchsmöglichkeit des Art. 21 DSGVO.

Außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen dürfen personenbezogene Daten nur mit (und im Rahmen) Ihrer Zustimmung erhoben, genutzt oder verarbeitet werden. Um dies zu gewährleisten, können Sie, während der Nutzung unseres Internetangebots, an verschiedenen Stellen aufgefordert werden, unseren Datenschutzbestimmungen, oder der Verarbeitung Ihrer Daten zu einem bestimmten Zweck (z.B. Kontaktaufnahme mittels Kontaktformular) zuzustimmen. Aus der Nicht-Einwilligung oder einem Widerruf darf Ihnen kein Nachteil entstehen. Ein Widerruf kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.

Folgende Daten dürfen auch ohne Einverständnis erhoben werden, Name, Adresse und Geburtstag des Kinds und Name, Adresse und Telefonnummer der Eltern, Impfungen des Kindes, Kontaktinformationen des Hausarztes, Krankheiten des Kindes, die uns als Einrichtung bekannt sein müssen.

Falls ein Verdachtsfall nach § 8a SGB VIII vorliegt, dürfen die Daten mit den notwendigen Personen ausgetauscht werden, da der Kinderschutz vor dem Datenschutz steht, siehe § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“.

5.8 Öffentlichkeitsarbeit

5.8.1 Presse

Der Kontakt zur Presse findet durch die Leitung des Kindergartens oder nach Absprache durch die Pressestelle des Rathauses statt. Der Datenschutz ist dabei immer einzuhalten. Im Falle einer Krise oder Vorfalls im Kindergarten erfolgt immer eine gemeinsame Erklärung an die Presse durch die Kindergartenleitung und die Pressestelle.

Bilder von Kindern dürfen nur verwendet werden, wenn die Eltern dies für das entsprechende Medium schriftlich erlaubt haben.

5.8.2 Vertretung auf Messen

⁸ Datenschutzerklärung - Markt Garmisch-Partenkirchen (<https://markt.gapa.de/datenschutz/>)

Der Kindergarten ist auf diversen Messen für Fachkräfte, Auszubildende und mit regionalem Bezug präsent. Die weitergegebenen Informationen wurden unter Einhaltung des Datenschutzes erstellt. Die Vertretung auf der Messe kann durch verschiedene Personen stattfinden, jede dieser Personen unterliegt der Schweigepflicht und ist über den sensiblen Umgang mit Daten informiert.

5.8.3 Präsenz in der Umgebung

Der Kindergarten und auch einzelne Gruppen sind seit 2024 wieder verstärkt im Ort, als Besucher von lokalen Betrieben, Sportveranstaltungen und Einrichtungen präsent. Hier achten wir auf den Datenschutz bzw. informieren die Eltern im Vorfeld über den Ausflug und holen uns, wenn notwendig, die schriftliche Einwilligung für z.B. Fotos, Texte, Bilder usw. ein.

6 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

6.1 Aufarbeitung des Vorfalls

Die Aufarbeitung eines Vorfalls umfasst bei uns folgende Prämissen. Neutrale Aufarbeitung, ohne Vorverurteilung, jeder Vorwurf/Vorfall wird ernst genommen. Eine Aufarbeitung kann erst starten, wenn der Sachverhalt eindeutig geklärt und Bearbeitung abgeschlossen ist.

Die entsprechenden Schritte bei der Bearbeitung sind:

- Schutz des Kindes/Mitarbeiters durch unverzügliche räumliche Trennung der betroffenen Personen.
- Information an den Träger und Absetzen einer Meldung nach § 47 SGB VIII.
- Anfertigen einer Niederschrift des Vorfalls, wichtig ist die zeitliche und räumliche Eingrenzung. Keine direkten Fragen werden gestellt.
- Anfertigen einer Niederschrift des Tages, gegliedert nach den Uhrzeiten von allen in der Gruppe tätigen Personen. Dies geschieht unabhängig voneinander.
- Falls der entsprechende Vorfall weniger als 24 Stunden zurückliegt, wird in der Gruppe eine Gruppenrunde abgehalten. In dieser schildern die Kinder die besonderen Momente des Vortages. Es werden keine gezielten Fragen zum Vorwurf gestellt.
- Auswertung der Fakten aus den Niederschriften und Aussagen aus der Gruppenrunde.
- Der Vorfall kann entweder bestätigt, widerlegt bzw. als unklar eingestuft werden.
- Die Ergebnisse werden detailliert dem Träger und der Dienstaufsicht durch eine Sachstandsmeldung mitgeteilt.
- Die Ergebnisse werden vereinfacht ohne persönliche Details auch mit den Eltern besprochen.

Die Koordination der Aufklärung, Aufarbeitung, Reaktion und Rehabilitation übernimmt die Leitung, falls diese im Verdacht stehen sollte, wird die Aufgabe durch die Schulverwaltung übernommen.

6.2 Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen

Dieser Prozess kann nur starten, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Verdacht gegen den Mitarbeiter zweifellos unbegründet war. Durch Transparenz und ein deutliches Positionieren zu den Ergebnissen der Aufarbeitung wird versucht, die Basis für die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Das Vorgehen wird mit den betroffenen Personen besprochen, im Regelfall sind dies der Mitarbeiter und die Sorgeberechtigten. Falls diese Gespräche zu keinem Konsens führen, wird ein entsprechender Rahmen für die Rückkehr des Mitarbeiters geschaffen⁹. Konkret kann es zu einer Versetzung des Kindes in eine andere Gruppe kommen oder zu anderen Maßnahmen, welche die Arbeitsfähigkeit wiederherstellen. Die Mitarbeiter haben das Anrecht auf eine kollegiale Beratung im Haus oder durch eine andere Einrichtung des Trägers, eine rechtliche Beratung und auf eine Einzelsupervision oder psychologische Beratung.

6.3 Transparenz nach innen und für Eltern

Die Eltern haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Zusammenfassung der Stellungnahme und können von ihrer Seite aus Stellung dazu beziehen. Falls durch die Stellungnahme neue Aspekte für eine erneute Prüfung sprechen, wird diese durchgeführt. Die Mitarbeiter haben ein Anrecht auf Einsicht in die vollständige Stellungnahme zum Sachverhalt und können weitergehende Fakten ergänzen lassen. Das Team des Kindergartens wird analog der Eltern informiert. Die Voraussetzung ist hierbei, dass die Überprüfung zu einer Entlastung des Mitarbeitenden geführt hat und der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters beachtet werden¹⁰.

⁹ Vgl. Rehabilitationsverfahren im Rechte- und Schutzkonzept - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (psg.nrw), 2019

¹⁰ Vgl., Rehabilitationsverfahren im Rechte- und Schutzkonzept - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (psg.nrw), 2019

Bezogen auf die arbeitsrechtlichen Aspekte wird Folgendes beachtet:

- Müssen arbeitsrechtliche Schritte wie Suspendierung, Freistellung oder Beurlaubung rückgängig gemacht werden?
- Es muss geprüft werden, ob getätigte Einträge in die Personalakte gelöscht werden können/müssen.
- Prüfung, ob durch das Verfahren Kosten für den Mitarbeiter entstanden sind, die durch den Arbeitgeber zu übernehmen sind.
- Bestehen für den Mitarbeiter Ansprüche auf Entschädigungen, wie z.B. Lohnausfall.
- Es wird nochmals geprüft, ob der Mitarbeitende einen Rechtsbeistand benötigt.

6.4 Teamentwicklung (kollegiale Beratung, Supervision, Einbezug von Fachstellen)

Zum Gelingen einer beruflichen Reintegration gehört in den meisten Fällen eine Auf- und Verarbeitung der Vorwürfe mit dem direkten Kollegen und dem gesamten Großteam. Aufgrund der verschiedenen Verdachtsmomente sind hier jeweils auf den Bedarf angepasste Unterstützungsvarianten zu gewähren. Zur Klärung des Vorgehens sind folgende Fragen als rahmengebend zu beachten:

- Welche Form der Aufarbeitung kann der fälschlich beschuldigte Mitarbeiter mittragen?
- Welche Notwendigkeiten bestehen zur fachlichen bzw. persönlichen Aufarbeitung?
- Welche Gesprächssettings z.B. Team, Großteam, Einzelgespräche, Einzelsupervision, Supervision, Beratung durch die Fachberatung im Landratsamt oder die überprofessionelle, kollegiale Fallberatung durch die KoKi sind notwendig?
- Welche Konsequenzen hat die Anschuldigung für das Team?
- Welche Schutzmaßnahmen für das Team, z.B. Weiterentwicklung des Schutzkonzepts, sind aus dem Vorfall ableitbar?

Kann die Arbeitsfähigkeit im Einzelnen, Team und Großteam durch die Umsetzung der Wünsche in Bezug auf die Unterstützung nicht wiederhergestellt werden, obliegt es der Leitung, entsprechende Unterstützungsmaßnahmen nach Rücksprache mit dem Träger in die Wege zu leiten.

6.5 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung

Das erstellte Schutzkonzept wird im Rahmen der jährlich stattfindenden Ist-Stand-Analyse auf seine Aktualität evaluiert. Bei entsprechend auftretenden Veränderungen bzw. Mängeln werden diese analysiert und das Schutzkonzept zeitnah angepasst.

Ein weiterer Baustein der Qualitätssicherung ist in unserer Einrichtung die erstellten Prozessbeschreibungen. Hierbei wird ein für alle Mitarbeiter gültiger Leitfaden bezüglich der Handhabung bei Fällen, die im vorliegenden Schutzkonzept erläutert sind, beschrieben. Diese Prozessbeschreibungen werden ebenso jährlich auf ihre Aktualität überprüft. Die Zuständigkeit für das Thema Qualitätssicherung liegt bei einem entsprechend weitergebildeten Mitarbeiter, die Umsetzung der Ergebnisse des Prozesses obliegt der Leitung.

6.6 Anlaufstellen und Partner

Wir sind gerne bei der Suche bzw. Vermittlung der geeigneten Anlaufstellen vor Ort bzw. in speziellen Fällen auch überregional behilflich. Die Anlaufstellen und Partner sind der unter Punkt 6.8 eingestellten Tabelle zu entnehmen.

6.7 Kontaktdaten der IsEF

Aktuell steht intern keine IsEF zur Verfügung. Zur anonymisierten Fallberatung steht uns der aktuell zuständige Sachbearbeiter des Landratsamts zur Verfügung: 08821 751 256.

6.8 Liste und Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner

Anlaufstelle/Partner	Zuständigkeitsbereich	Telefonnummer
KoKi Netzwerk Frühe Hilfen	Kollegiale Fallberatung	+49 8821 751308
Fachaufsicht im LRA	Beratung und Meldung	+49 8821 751260
Träger, Schulverwaltung	Meldung, Beratung, Kosten	+49 8821 9103214
Personalwesen	Personalakte, Ausgleichskosten	+49 8821 9103229
Polizei	strafbare Handlungen	+49 8821 9170
ASD/EGH (Jugendamt)	Beratung, Weiterleitung § 8a	+49 8821 751256
Frühförderstelle	Beratung, Förderung	+49 8821 943460
SPZ GAP	Diagnostik	+49 8821 7011450
Klinik Hochried	Diagnostik, Therapie	+49 8841 4740
Caritas Garmisch-Partenk.	Erziehungsberatung	+49 8821 943480
KoKi	Netzwerk Frühe Hilfen	+49 8821 751256
Kinderschutz Hotline	Zentrale Bay. Kinderschutz-Hotline	(0 800) 8888 004
Bürgermeister Schütte-Schule	Grundschule	+49 8821 9103500
Schule am Gröben	Grundschule	+49 8821 9103700
Grundschule Garmisch	Grundschule	+49 8821 2037
Christophorusschule Farchant	Sonderschule	+49 8821 943410
Institut für Rechtsmedizin der Universität München	Kinderschutzambulanz	+49 8921 8073011
Notrufnummern Polizei	Polizei	110
Notrufnummern Kinder- und Jugendtelefon	Für Kinder und Jugendliche	+49 1161 11
Notrufnummern Elterntelefon	Für Eltern	0800 111 0 550
Notrufnummern Weißer Ring	Für Opfer von Gewalt	+49 1160 06
F.E.L.S.	Anonyme Beratung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	0800 3332 777
Wirtschaftliche Jugendhilfe	Beantragung von Leistungen	+49 8821 751256

7 Allgemeines

7.1 Literaturverzeichnis

- Amann, G. u. (2005). *Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung Beratung und Therapie*. Tübingen: DGVT.
- Bange, D. G. (10. August 2011). *Sexueller Mißbrauch an Kindern – Abschlussbericht des Runden Tisches: Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*. Von <https://www.fachportal-paedagogik.de>: <https://www.fachportal-paedagogik.de/literatur/vollanzeige.html?FId=2623812> abgerufen
- Baumann, M. (12. 11 2023). <https://www.beltz.de>. Von <https://www.beltz.de/fachmedien/paedagogik.html>: <https://www.beltz.de/fachmedien/paedagogik/produkte/details/45216-verstehende-diagnostik-in-der-paedagogik.html> abgerufen
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, A. u. (2021). *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen*. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.
- Bundesministerium für Familie, S. F. (2012). *Das Bundeskinderschutzgesetz*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bundestags, W. D. (2020). *WD 9 - 3000 - 039/20*. Berlin: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags.
- Garmisch-Partenkirchen, M. (13. August 2024). *GaPa.de*. Von Markt Garmisch-Partenkirchen: Datenschutzerklärung - Markt Garmisch-Partenkirchen (<https://markt.gapa.de/datenschutz/>) abgerufen
- kita.de. (10. Juli 2020). *Sicher und Geborgen: Warum jede Kita ein Schutzkonzept braucht*. Von <https://www.kita.de>: <https://www.kita.de/wissen/schutzkonzept-kita/> abgerufen
- NRW, L. P. (2019). *Rehabilitationsverfahren im Rechte- und Schutzkonzept*. Köln: Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW.
- Thüringen, L. (2020). *Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept*. Tübingen: Wissenschaftlicher Dienst.
- Wagner, V. (2024). *Arbeitshilfe Gesetzliche Grundlagen*. Bayern.

7.2 Impressum

Name	Kindergarten Partenkirchen
Anschrift	Jahnstraße 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen
Internetadresse	https://markt.gapa.de/familie-bildung-soziales/kinder-jugend/kindergaerten-horte/kindergarten-partenkirchen/
Kontaktinformationen	kiga-partenkirchen@gapa.de 08824 910 5710
Träger	Markt Garmisch-Partenkirchen
Bearbeitungsstand	13.07.2026
Verantwortlich	Andreas Blome

7.3 Konzeptionsstand

Der Konzeptionsstand ist August 2024, die Punkte 3.2, 4.1, 4.2, 4.3.2, 4.3.3, 4.6, 6.6, 6.7, 6.8 stellen den aktuellen Arbeitstand dar, werden aber bis Juli 2025, den sich verändernden Rahmenbedingungen und Erfahrungen aus der Praxis, angepasst werden.

Die Anpassung des Schutzkonzepts sehen wir als unsere ständige Aufgabe an. Hintergrund ist unsere fachliche Weiterentwicklung, Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderung der räumlichen Gegebenheiten, Erfahrungen aus der Praxis, Veränderung der Bedürfnisse unserer Kinder, Veränderungen in der Personalsituation und auch konzeptionelle Weiterentwicklungen.